Anlage zur BV 2013-002

Abwägung

zu den Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit

zum 2. Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

der Stadt Finsterwalde

Stand: 05.03.2013

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/Senstadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	29.10.2012	08.11.2012	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mehrfach, zuletzt am 15. August 2011 auf der Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen zu den städtischen Planungsabsichten der Nachnutzung brachgefallener Siedlungsflächen im innerstädtischen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Finsterwalde und zur Ergänzung der südlichen Stadtkernumfahrung Stellung genommen. Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden 2. Entwurfs wurde das Plangebiet um rund 1,25 ha erweitert um den Flächenbedarf für den Straßenausbau planungsseitig zu sichern. Damit verbunden ist die Überplanung einer Teilfläche im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Südliche Stadtkernentlastungsstraße". Erfordernisse der Raumordnung stehen dieser Plangebietserweiterung nicht entgegen. Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf wie folgt: Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" (Stand 23.10.2012) stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. **Anregung:** Der Bebauungsplanentwurf setzt zwei private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest. Diese gehören laut Planbegründung zu einer Gartensparte mit mehreren Einzelgärten. Innerhalb der Einzelgärten sollen nach den textlichen Festsetzungen eingeschossige Gartenlauben mit einer maximalen Grundfläche von 50qm und zusätzlich bauliche Anlagen, die der Gartennutzung dienen zulässig sein. Die untergeordnete Bedeutung dieser im Planentwurf als zulässig bestimmten baulichen Anlagen auf den festgesetzten privaten Grünflächen ist nicht erkennbar. Zudem entspricht die als zulässig bestimmt Größe der Lauben durchaus der Größe von Wochenendhäusern. Eine Wochenendhausnutzung - mit zeitweiliger Wohnnutzung - hat wiederum einen erhöhten Schutzanspruch gegenüber Verkehrs- und Gewerbelärm.	Keine Abwägung erforderlich. **Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten fest (Bereich Ascheberg). Die Zulässigkeit baulicher Anlagen ergibt sich hier direkt aus dem Bundeskleingartengesetz. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich und im Planentwurf auch nicht enthalten.** **Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt für die Eigentümergärten (nördlicher Planbereich in Richtung Grenzstraße) eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Erholungsgärten" fest. Dabei handelt es sich nicht um Dauerkleingärten sondern um Gärten, die im Eigentum der Nutzer stehen. Es handelt sich bei der Größe der vorgefundenen baulichen Anlagen und bei der ansonsten in den Gärten auch stattfindenden kleingärtnerischen Nutzung nicht um ein Wochenendhausgebiet. Für diese Erholungsgärten, die nicht unter das Bundeskleingartengesetz**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					fallen sind textliche Festsetzungen bezüglich der zulässigen baulichen Nutzung erforderlich und auch erfolgt (Laube mit max. 50 qm Grundfläche und sonstige bauliche Anlagen, <u>die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtungen von Gärten</u> dienen, wie Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Teiche und Swimmingpools). **Wochenendhäuser sind Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die dem vorübergehenden Wohnen, hauptsächlich <u>während der Wochenenden und während bestimmter Zeiten des Jahres</u>, dienen (Stuer, Der Bebauungsplan).** **Unter einem Wochenendhaus versteht man ein kleines Haus oder eine Hütte, das sich der Besitzer oder Erbauer in idyllischer oder abgeschiedener Lage errichtet hat, um dort <u>das Wochenende oder seine Urlaubszeit</u> in Ruhe zu verbringen, ohne auf vertraute Dinge verzichten zu müssen (Wikipedia).** **Das OVG Weimar definiert Wochenendhausgebiete wie folgt: wenn die Wochenendhausbebauung sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das <u>aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Bebauung aus einem „DDR-Wochenendhausgebiet" entwickelt hat, wo die Anordnung der Gebäude im Wesentlichen einer Genehmigung der Behörden der ehemaligen DDR entspricht, <u>die für „Bungalows" eine bestimmte Ordnung und damit eine organische Siedlungsstruktur vorgibt.</u>** **OVG Greifswald: Ein faktisches Sondergebiet Wochenendhäuser i. S. v. § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB und § 10 BauNVO kommt nur in Betracht, wenn die Wochenendhausbebauung <u>sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist.</u> Dabei kommt es auch auf die Grundflächen der Gebäude an (a. A. VGH München, B. v. 16.08.2011 - 1 ZB 10.2244 -).** **Bei der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten handelt sich nicht um Wochenendhäuser, weder eine organische Sied-**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					lungsstruktur noch planerische Vorgaben sind erkennbar, Eigentümer der Grundstücke sind i. d. R. Mieter der nahe gelegenen Wohnblöcke im Bereich Langer Hacken, die die relativ großen Gartenflächen in einem erheblichen Umfang in kleingärtnerischer Weise bewirtschaften, eine für Wochenendhausgebiete typische Nutzung liegt nicht vor. Im Planbereich sind zudem Lauben unterschiedlichen Typs und Größe ohne erkennbare städtebauliche Ordnungsprinzipien errichtet worden. **Für landschaftlich geprägte, <u>kleingartenähnliche</u> Freizeit- und Erholungsanlagen ist auch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Erholungsgärten" möglich (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL).** **Gartengrundstücke die überwiegend zur Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden, können als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „private Erholungsgärten" festgesetzt werden, wenn der Grüncharakter dominiert und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind (ebenda).** **Zur Grundfläche der Hauptgebäude zählen insbesondere auch folgende Bauteile: Terrassen, Eingangsüberdachungen u. ä.. Die im Plangebiet vorhandenen Gartenlauben erreichen unter Anrechnung der o. g. Bauteile Größen von bis zu mit 47 qm. Außerhalb des zu überplanenden Bereiches, jedoch im selben Gebiet liegend, sind ebenfalls größere Lauben mit Grundflächen teilweise über 50 qm vorzufinden, die entweder baurechtlich genehmigt sind oder aufgrund von Duldung, Bestandsschutz genießen.** **Mit der Festsetzung der zulässigen Größe der Gartenlauben soll der vorhandene Bestand, der bauaufsichtlich genehmigt bzw. geduldet wird, planungsrechtlich gesichert werden, denn auch außerhalb des Plangebietes geben die vorhandenen baulichen Anlagen derzeit den Rahmen für die zulässigen Anlagen vor.** **Bei den überplanten Gärten handelt es sich um relativ große Grundstücke, mit kleingartenähnlicher Nutzung, vorhandene Lauben dienen ähnlichen Zwecken wie die Lauben in Kleingartenanlagen. Aufgrund**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					der Größe der Grundstücke sind die vorhandenen und mit der Planung lediglich zu sichernden baulichen Anlagen untergeordnet, der Grüncharakter dominiert, so dass eine Festsetzung als private Grünfläche in Betracht kommt. **Eine Wochenendhausnutzung erfolgt derzeit nicht. Bei den in § 11 BauNVO genannten Wochenendhausgebieten handelt es sich um Baugebiete, die speziell für das zeitweilige Freizeitwohnen ausgewiesen werden, dies ist am konkreten Standort weder baurechtlich genehmigt noch städtebaulich erwünscht. Eine Entwicklung zum Wochenendhausgebiet ist auch nicht möglich, da die dafür erforderlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Wasserver- und -entsorgung) nicht ausreichend sind (vgl. auch Erlass zur Umnutzung von Wochenendhäusern Pkt. 8). Auch ist aufgrund der vorbereitenden Bauleitplanung hier nicht die Entwicklung eines Baugebietes vorgesehen.** **Da die Kategorie der Freizeit- und Erholungsgärten nicht durch ein Gesetz (wie z. B. das Bundeskleingartengesetz) näher bestimmt wird, sind immer konkretisierende textliche Festsetzungen erforderlich (Arbeitshilfe Bebauungsplanung), dies ist im vorliegenden Plan erfolgt.** **Im Rahmen der Erstellung der immissionsrechtlichen Untersuchungen erfolgte bereits eine detaillierte Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Gartenformen: „Vorgefundene Gartennutzungen ohne kleingärtnerische Zweckbestimmung kommen am ehesten den Erholungsgärten nahe. In Anbetracht dessen, dass auch die Kleingärten der Erholungsnutzung dienen, scheint eine Beurteilung der Erholungsgärten analog der Kleingärten in Anwendung der 16. BImSchV bzw. der darauf folgenden Rechtsprechung für sachgerecht abgewogen. Vorgefundenen Lauben können bereits Größen haben, die über die Zulässigkeit innerhalb von Kleingartenanlagen hinausgehen, dennoch handelt es sich dabei nicht um Wochenendhäuser……."**				
				Gemäß Artikel 20 des Landesplanungsvertrages ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu informieren.	Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird zum gegebenen Zeitpunkt mitgeteilt werden.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.10.2012	08.11.2012 17.01.2013 (Hinweis auf Stellungnahme vom 08.11.2012)	Mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 übergaben Sie uns den 2. Entwurf des o. g. B-Planes zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme zu den geänderten und ergänzten Planteilen. Ich habe die Änderungen/Ergänzungen in der Zuständigkeit des Landesamte für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Danach teile ich Ihnen mit, dass aus verkehrsbehördlicher Sicht ds Landes gegen die aufgeführten Änderungen und Ergänzungen keine Einwände bestehen. Belange der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden von den Änderungen/Ergänzungen nicht berührt. Für den B-Plan insgesamt bleiben die Hinweise meiner Stellungnahme vom 17.08.2011 weiterhin gültig. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Keine Abwägung erforderlich. Die gegebenen Hinweise wurden bereits im Rahmen der Abwägung zum 1. Entwurf behandelt.				
3	Brandenburgischer Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	29.10.2012	09.08.2011	Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) plant seit geraumer Zeit, in steter Abstimmung mit der Stadt Finsterwalde, die B 96 Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde. In diesem Zusammenhang wird auf die, mit der Stadt Finsterwalde abgeschlossene Umstufungsvereinbarung vom 27.07./06.08.2009 verwiesen, welche vorsieht, mit Realisierung der B 96 Verlegung der OD Finsterwalde, die L 601 über den bereits fertig gestellten Teil der SSKES bis zum NK 4348012 fortzusetzten, d. h. Aufstufung der südlichen Stadtkernentlastungsstraße in diesem Bereich zur Landesstraße. Auf die bisherigen Stellungnahmen des LS zur Bebauungsplanung „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" wird verwiesen. Weiterhin wird auf die Stellungnahme des LS vom 09.05.2012 im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bisher im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen wurden bereits abgewogen. **Die genannte Stellungnahme vom 09.05.2012 sowie**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Rahmen der wiederholten Trägerbeteiligung zur Südtangente sowie auf die diesbezüglichen Abstimmungen zwischen der Stadt Finsterwalde und dem LS vom 26.05.2012 verweisen. Die Kosten der neuen Kreuzung am Baubeginn der SSKES (geplanter Bau eines Kreisverkehrs unter Hinzukommen einer neuen Straße) sind gemäß §29 (1) BbgStrG vom Träger der neu hinzugekommenen Straße = Stadt Finsterwalde zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten der Änderungen an der bestehenden Landesstraße 60. Für den geplanten Kreisverkehr ist ein Verkehrssicherheitsaudit zu veranlassen und dem LS zur Kenntnis zu geben. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen gegen den 2. Entwurf des Bebaungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" keine Einwände.	**das Ergebnis der Beratung vom 26.05.2012 sind im Rahmen der Weiterführung der Straßenplanung zu berücksichtigen, Änderung im Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.**				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	29.10.2012	19.11.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Bahnhofstr. 50 03046 Cottbus	29.10.2012	06.11.2012	Das Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abteilung Bodendenkmalpflege nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. **<u>Bitte beachten:</u>** Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich. Das Dezernat praktische Denkmalpflege wurde beteiligt.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt/Oder	29.10.2012	05.11.2012	Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 29.09.2008 und 29.07.2011 in gleicher Angelegenheit. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung und gibt nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen folgende Stellungnahme ab. Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine weiteren Hinweise und Empfehlung. In der Anlage übergeben wir Ihnen hiermit das Formblatt zur Trägerbeteiligung. (Keine Einwände) Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Die genannten Stellungnahmen waren Gegenstand der vorherigen Abwägungen und wurden, sofern erforderlich und möglich, in die Planunterlagen bereits eingestellt. Keine Abwägung erforderlich. Dem Hinweis wird gefolgt.				
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	29.10.2012	07.09.2011	2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Mit dem vorliegenden 2. Entwurf des B-Planes erfolgte die Anpassung von Geltungsbereich und Festsetzungen an das Straßenbauvorhaben im Bereich Verkehrsknoten Rue de Montataire/Langer Damm/Südtangente Langer Damm (kleiner Kreisverkehr anstelle der vierarmigen Kreuzung) sowie eine Einbeziehung von Mischgebietsflächen am Standort Parkplatz Stadtwerke Finsterwalde. Nach Prüfung der Planunterlagen einschließlich ergänzter bzw. überarbeiteter Fachgutachten ergeben sich seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Planentwurf. Nachfolgend werden die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche zur Kenntnis gegeben.					
				Naturschutz					
				Die Stellungnahme erfolgt entsprechend der Zuständigkeit hinsichtlich des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV), der Schutzausweisungen nach den §§ 23-27 und 32 BNatSchG sowie im Verfahren befindlicher oder geplanter NSG und LSG, für die das MUGV zuständig ist.					
				<u>Artenschutz</u> Das LUGV ist gemäß §§ 45 Abs. 7 und 67 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 55 Abs. 2 BbgNatSchG zur Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig, soweit mit der ArtSchZV vom 14.07.2010 die Zuständigkeit nicht auf die unteren Naturschutzbehörden (uNB) übertragen wurde. Da gemäß vorliegendem Artenschutzgutachten zumindest für Fledermäuse Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vollzug des § 44 Abs. 1 BNatSchG (artspezifische Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen) erforderlich werden, geht die Zuständigkeit für die artenschutzrechtliche Prüfung aller Arten auf die uNB des Landkreises Elbe – Elster über, auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.	**Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.**				
				<u>Schutzgebiete</u> Der Geltungsbereich des B-Planes liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach BbgNatSchG und BNatSchG. Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich.				
				<u>Ergänzende Hinweise</u> Hinsichtlich der weiteren, nicht durch das LUGV wahrzunehmenden Naturschutzbelange, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Alleen- und Biotopschutzes gemäß §§ 31 und 32 BbgNatSchG i. V. m. §§ 29 und 30 BNatSchG, der Eingriffsregelung und zur Festlegung der grünordnerischen Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen wird auf die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster verwiesen.	**Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.**				
				Immissionsschutz					
				Zur vorliegenden B-Plan-Änderung erfolgte die Fortschreibung der Schalltechnischen Gutachten Teil III – Maßgeblicher Außenlärmpegel sowie eine Prüfung auf wesentliche Änderung der öffentlichen	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Straße im Sinne der 16. BImSchV (Teil IV Verkehrslärmschutz, Umbau Kreuzungsbereich Langer Damm/SSKES zum Kreisverkehr) durch die GWJ Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus (Gutachten vom 01.10. und 02.10.2012). Danach kommt es infolge der Fahrbahnverlegung für den geplanten Kreisverkehr nicht zur erheblichen Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen an den untersuchten schutzbedürftigen Gebäudestandorten. Aktive bzw. passive Schallschutzmaßnahmen seitens des Baulastträgers sind insofern nicht begründet. Ungeachtet dessen ist von einer erheblichen Überschreitung der für Mischgebiete nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorgegebenen Orientierungswerte tags und nachts auszugehen. Dies wurde auch für die neu einbezogene MI-Teilbaufläche im Bereich des Stadtwerke-Standortes ermittelt. Die Ergebnisse wurden in den vorliegenden Planentwurf eingearbeitet und entsprechende Vorsorgemaßnahmen (Kennzeichnung von Lärmpegelbereichen und Festsetzungen zu besonderen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24) in die Planzeichnung aufgenommen. Damit entspricht der Planentwurf dem immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz und wird befürwortet.					
				Wasserwirtschaft Zur vorliegenden Überarbeitung der Planungsunterlagen ergeben sich keine neuen Hinweise oder Anforderungen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Keine Abwägung erforderlich.				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	29.10.2012	28.11.2012	die Planungsunterlagen zum o. g. Genehmigungsverfahren sind am 5. November 2012 bei der Kreisverwaltung Elbe-Elster eingegangen. Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Auflagen und Hinweise. Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde**, Außenstelle Finsterwalde, bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf vom Grundsatz her keine Einwände. Nachfolgende Hinweise sollten im weiteren Verlauf des Planverfahrens Beachtung finden.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				1. Die Ergänzung der Festsetzung zur Geschossigkeit für die innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten zulässigen Gartenlauben erscheint noch immer unzureichend. Auch eingeschossige Gartenlauben mit einer zulässigen Grundfläche von bis zu 50 m² und ohne zusätzliche Höhenbegrenzung eignen sich durchaus zur Nutzung als Wochenend- und Ferienhäuser, wofür dann aber die Ausweisung eines SO-Gebietes erforderlich wäre. Da es sich bei festgesetzten Grünflächen aber nur um für eine bauliche Nutzung nicht vorgesehene Flächen handelt - im Bereich der festgesetzten „Erholungsgärten" jedoch nennenswerte Bebauungen zugelassen werden sollen - ist insgesamt unter Berücksichtigung der Laubengrößen und der sonstigen Bebauungsmöglichkeiten nochmals zu prüfen, ob hierfür doch die Ausweisung eines Baugebietes (SO-Gebiet) notwendig wird.	**Ferienhäuser sind Gebäude, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, überwiegend und auf Dauer einem <u>wechselnden</u> Personenkreis zur Erholung zu dienen. Die Gartenlauben werden nicht als Ferienhäuser genutzt.** **Wochenendhäuser sind Gebäude mit Aufenthaltsräumen, die dem vorübergehenden Wohnen, hauptsächlich <u>während der Wochenenden und während bestimmter Zeiten des Jahres</u>, dienen (Stuer, Der Bebauungsplan).** **Unter einem Wochenendhaus versteht man ein kleines Haus oder eine Hütte, das sich der Besitzer oder Erbauer in idyllischer oder abgeschiedener Lage errichtet hat, um dort <u>das Wochenende oder seine Urlaubszeit</u> in Ruhe zu verbringen, ohne auf vertraute Dinge verzichten zu müssen (Wikipedia).** **Das OVG Weimar definiert Wochenendhausgebiete wie folgt: wenn die Wochenendhausbebauung sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das <u>aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist</u>. Dies ist etwa dann der Fall, wenn sich die Bebauung aus einem „DDR-Wochenendhausgebiet" entwickelt hat, wo die Anordnung der Gebäude im Wesentlichen einer Genehmigung der Behörden der ehemaligen DDR entspricht, <u>die für „Bungalows" eine bestimmte Ordnung und damit eine organische Siedlungsstruktur vorgibt.</u>** **OVG Greifswald: Ein faktisches Sondergebiet Wochenendhäuser i. S. v. § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BauGB und § 10 BauNVO kommt nur in Betracht, wenn die Wochenendhausbebauung <u>sich so darstellt wie ein typisches Wochenendhausgebiet, das aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung entstanden ist.</u> Dabei kommt es auch auf die Grundflächen der Gebäude an (a. A. VGH München, B. v. 16.08.2011 - 1 ZB 10.2244 -).** **Bei der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Erholungsgärten handelt sich nicht um**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					Wochenendhäuser, weder eine organische Siedlungsstruktur noch planerische Vorgaben sind erkennbar, Eigentümer der Grundstücke sind i. d. R. Mieter der nahe gelegenen Wohnblöcke im Bereich Langer Hacken, die die relativ großen Gartenflächen in einem erheblichen Umfang in kleingärtnerischer Weise bewirtschaften, eine für Wochenendhausgebiete typische Nutzung liegt nicht vor. Im Planbereich sind zudem Lauben unterschiedlichen Typs und Größe ohne erkennbare städtebauliche Ordnungsprinzipien errichtet worden. **Für landschaftlich geprägte, <u>kleingartenähnliche</u> Freizeit- und Erholungsanlagen ist auch die Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Private Erholungsgärten" möglich (vgl. Arbeitshilfe Bebauungsplanung MIL).** **Gartengrundstücke die überwiegend zur Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden, können als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „private Erholungsgärten" festgesetzt werden, wenn der Grüncharakter dominiert und die baulichen Anlagen deutlich untergeordnet sind (ebenda).** **Zur Grundfläche der Hauptgebäude zählen insbesondere auch folgende Bauteile: Terrassen, Eingangsüberdachungen u. ä.. Die im Plangebiet vorhandenen Gartenlauben erreichen unter Anrechnung der o. g. Bauteile Größen von bis zu 47 qm. Außerhalb des zu überplanenden Bereiches, jedoch im selben Gebiet liegend, sind ebenfalls Lauben mit Grundflächen teilweise über 50 qm vorzufinden, die entweder baurechtlich genehmigt sind oder aufgrund von Duldung, Bestandsschutz genießen.** **Mit der Festsetzung der zulässigen Größe der Gartenlauben soll der vorhandene Bestand, der bauaufsichtlich genehmigt bzw. geduldet wird, planungsrechtlich gesichert werden, denn auch außerhalb des Plangebietes geben die vorhandenen baulichen Anlagen derzeit den Rahmen für die zulässigen Anlagen vor.** **Bei den überplanten Gärten handelt es sich um relativ große Grundstücke, mit kleingartenähnlicher**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					Nutzung, vorhandene Lauben dienen ähnlichen Zwecken wie die Lauben in Kleingartenanlagen. Aufgrund der Größe der Grundstücke sind die vorhandenen und mit der Planung lediglich zu sichernden baulichen Anlagen untergeordnet, der Grüncharakter dominiert, so dass eine Festsetzung als private Grünfläche in Betracht kommt. **Eine Ferienhaus- oder Wochenendhausnutzung erfolgt derzeit nicht. Bei den in § 11 genannten Wochenendhausgebieten handelt es sich um Baugebiete, die speziell für das zeitweilige Freizeitwohnen ausgewiesen werden, dies ist am konkreten Standort weder baurechtlich genehmigt noch städtebaulich erwünscht. Eine Entwicklung zum Ferienhaus- oder Wochenendhausgebiet ist auch nicht möglich, da die dafür erforderlichen Erschließungsanlagen (insbesondere Wasserver- und -entsorgung) nicht ausreichend sind (vgl. auch Erlass zur Umnutzung von Wochenendhäusern Pkt. 8). Auch ist aufgrund der vorbereitenden Bauleitplanung hier nicht die Entwicklung eines Baugebietes vorgesehen.** **Da die Kategorie der Freizeit- und Erholungsgärten nicht durch ein Gesetz (wie z. B. das Bundeskleingartengesetz) näher bestimmt wird, sind immer konkretisierende textliche Festsetzungen erforderlich (Arbeitshilfe Bebauungsplanung), dies ist im vorliegenden Plan erfolgt.**				
				2. Die textliche Festsetzung Punkt (4)1. ist teilweise inhaltlich unklar. So muss gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass auf die in Ansatz zu bringende bebaute Grundfläche nur bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnen sind – nicht aber die Hauptanlagen nach Abs. 2.	**Im § 19 Abs. 4 der BauNVO wird festgestellt, dass bei der Ermittlung der Grundfläche, die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und auch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche <u>mitzurechnen</u> sind. Weiterhin dass eine <u>Überschreitung</u> der im B-Plan festgesetzten Grundfläche mit den zuvor genannten Anlagen um 50 % zulässig ist, sofern dies nicht ausdrücklich im Plan ausgeschlossen wird. Mit der Festsetzung soll erreicht werden, dass sämtliche zusätzliche Versiegelungen in die Berechnung eingehen, sowohl die festgesetzte als auch die durch BauNVO ermöglichte Überschreitung. Sofern hier nur § 19 Abs. 2 der BauNVO angesetzt würde, wären die Nebenanlagenüberschreitungen ausgleichsfrei. <u>Zur Verdeutlichung</u>**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					der getroffenen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.				
				Weiterhin ist Satz 2 dieser Festsetzung unvollständig. So bleibt offen was von der nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO zulässigen Grundfläche bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze abzuziehen ist.	**Im Satz 2 heißt es, dass die vorhandene von der insgesamt zulässigen Grundfläche abzuziehen ist, um die tatsächliche Neuversiegelung, denn nur für diese sind Ersatzpflanzungen erforderlich, zu ermitteln. Der Satz ist vollständig, wird aber um Unklarheiten auszuräumen folgendermaßen ergänzt: Bei der Ermittlung der zu pflanzenden Gehölze ist die auf den Flächen bereits vorhandene Grundfläche von der nach § 19 Abs. 4 der BauNVO zulässigen Grundfläche abzuziehen.**				
				Der **unteren Naturschutzbehörde** (uNB) lagen zur Beurteilung der Betroffenheit der Belange des Biotop- und Artenschutzes sowie zu Natura 2000 folgende Werke, Gutachten und Untersuchungen vor: - Begründung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES", 2. Entwurf vom 23. Oktober 2012: BABEST Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH, Massower Str. 19, 10315 Berlin - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" der Stadt Finsterwalde für die Tiergruppen Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Vögel vom 14. August 2012: Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin - Anlage 2 zur BV 2012-179, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES", Änderungen vom 1. zum 2. Entwurf Artenschutz Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum 2. Entwurf des B-Planes ergehen seitens der uNB folgende Hinweise, die im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen sind: Die im ASB (Dr. Glöss 2012) entwickelte Maßnahme S1-Errichtung temporärer Amphibiensperreinrichtungen, ist in der Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes auf S. 69 und S. 71 der Begründung zum B-Plan unterschiedlich dargestellt. Die geplante zeitliche Umsetzung geht daraus nicht eindeutig hervor.	**Dem Hinweis wird gefolgt. Im ASB wird auf S. 57 die Maßnahmebeschreibung wie folgt konkretisiert: „Vor der Baufeldräumung und nach Abschluss der Frühjahrswanderung zum Laichgewässer (Ende Mai) erfolgt die Einrichtung temporärer Leit- und Sperreinrichtungen für Amphibien." Gleiches wird in die**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Maßnahmebeschreibung des Umweltberichtes des Bebauungsplanes auf S. 69 aufgenommen.				
				In der Maßnahmenbeschreibung des ASB wird auf S. 57 die Maßnahme V1-Errichtung dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen einschl. Durchlässe, mit 4 Durchlässen dargestellt. Die Maßnahmenbeschreibung des Umweltberichtes auf S. 69 und S. 72 enthält bereits die Forderung der uNB vom Mai 2009 mit 5 Durchlässen. Um eine korrekte Festsetzung im B-Plan sicherzustellen, ist der ASB entsprechend zu ändern. Aus der Maßnahmenbeschreibung geht weiterhin nicht hervor, ob die in der Stellungnahme der uNB vom Mai 2009 empfohlene Anbindung der Leit- und Sperreinrichtung an das Durchlassbauwerk über die Schacke vorgesehen ist.	**Eine Stellungnahme vom Mai 2009 ist hier nicht bekannt, der Stadt liegt lediglich eine vorbehaltslose Zustimmung der uNB mit Datum vom 15.07.2009 vor: „Der Artenschutzbeitrag (ASB) ……. handelt die Belange des § 42 BNatSchG gemäß den Empfehlungen der Arbeitshilfe Artenschutz und B-Planung vom MIR vollständig, rechtlich und fachlich korrekt ab."** **(beide Stellungnahmen sind zur Kenntnis im Anschluss an diese hier aufgeführt)** **Die Stellungnahme vom 15. Mai 2009 wurde auf Nachfrage mit E-Mail vom 10.12.2012 übergeben.** **Dem gegebenen Hinweis wird dennoch gefolgt.** **Der ASB wird dahingehend geändert, dass die Maßnahme V 1 die Errichtung dauerhafter Leit- und Sperreinrichtungen bis an die Schacke heran vorsieht. Eine Anbindung an das Bauwerk wird vorgesehen. Um der Stellungnahme der UNB vom Mai 2009 zu folgen, werden somit insgesamt 8 Amphibiendurchlässe erforderlich. Der nördlichste Durchlass wird 30 m südlich der Schacke vorgesehen, die weiteren Durchlässe jeweils im Abstand von 30 m. Die dauerhafte Leit- und Sperreinrichtung für Amphibien wird nach Süden 50 m über den letzten Durchlass hinausverlängert.**				
				Zur Maßnahme V2-Anlage eines tiergerechten Querungsbauwerkes, erging mit Stellungnahme vom Mai 2009 seitens der uNB der Hinweis, in Ergänzung zum Querungsbauwerk über die Schacke, entsprechende Leit- und Barrieremaßnahmen zur Optimierung der Unterquerungssicherheit und zur Vermeidung der Tötung von Fischotter und Wasserfledermaus in die Maßnahmenplanung aufzunehmen. Aus der Maßnahmenübersicht sowie den Formblättern des ASB und der Begründung zum B-Plan geht eine Berücksichtigung nicht hervor. Ein Durchlassbauwerk kann ohne geeignete ergänzende Leit- und Barrieremaßnahmen nur ungenügend zur Vermeidung der Tötung und der Überschreitung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beitragen.	**Dem Hinweis wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt.** **Die <u>Wasserfledermaus</u> jagt vorwiegend in Höhen von 5 bis 30 cm über der Wasseroberfläche (Teubner et al, 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse). Der vorgesehene Ausbauquerschnitt über die Schacke hat gemäß Regelfall 3.1 des Fischottererlasses folgende Dimensionen: Rechteckdurchlass (Rahmen- oder Haubenprofil) LH = 1,5 m - 1,9 m; LW = 1,9 m; Bermenbreite = 1,0 m, über HW10** **Aufgrund der vorgesehenen lichten Höhe ist ein Unterfliegen der Brücke durch die Wasserfledermaus anzunehmen. Zusätzliche Kollisionsschutzwände auf der Brücke sind nicht notwendig.** **Die Schacke fungiert für den <u>Fischotter</u> als Leitstruk-**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					tur bei Wanderungen, nicht jedoch als Dauerlebensraum. In Abstimmung mit dem LUGV, Naturschutzstation Zippelsförde (Hr. Petrick), ist die Errichtung eines ottergerechten Querungsbauwerkes mit Berme als ausreichend zur Vermeidung der Tötung anzusehen. Auf eine zusätzliche Errichtung von Otterschutzzäunen kann verzichtet werden.				
				Weiterhin werden in der Änderung des ASB vom 14. August 2012 sowie im 2. Entwurf des B-Planes die Hinweise aus der Stellungnahme der uNB vom 10. August 2011 zur Avifauna und Konfliktanalyse bzw. zur Prüfung der Artenschutzverträglichkeit nicht ausreichend berücksichtigt. Es erfolgt keine hinreichende Kompensation des Verlustes der räumlichen Funktion und des Zusammenhangs der Habitat- und Verbundstruktur des Gehölzstreifens auf und entlang der zukünftigen Trasse der SSKES.	**In der Abwägung zum 1. Entwurf des B-Planes wurde ausführlich dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation ausreichend sind. Es heißt hier:** **Anlage- und betriebsbedingt gehen ca. 1,75 ha Biotope verloren, die für Gebüschbrüter als Lebensraum nutzbar sind (Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Kleingartenanlagen, Wald). Dabei wurde gemäß GARNIEL UND MIERWALD 2010 neben dem anlagebedingten Verlust (ca. 1 ha) von einer 20%igen Abnahme der Habitateignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand für die größtenteils nicht als lärmanfällig eingestuften, nachgewiesenen Arten (u.a. Amsel, Blaumeise, Buchfink) ausgegangen (ca. 0,75 ha).** **Es verbleiben im Bereich der parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgenden Landschaftsplanänderung ca. 6,22 ha der genannten Biotope, die weiterhin von den ungefährdeten, gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden können.** **Aufgrund der geringen Flächenanteile ist nicht davon auszugehen, dass die lokale Population erheblich betroffen ist. Es verbleiben ausreichend große Rückzugsräume, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereiches der Landschaftsplanänderung.** **Als Kompensation für den Verlust des ca. 0,5 ha großen Gehölzstreifens auf und entlang der zukünftigen Trasse der SSKES dienen zum einen die neu zu schaffenden Baum-und Strauchpflanzungen und zum anderen das Ersatzhabitat für den Neuntöter (Umfang ca. 0,5 ha).**				
				Zur Sicherung der ökologischen Funktion und des räumlichen Zusammenhangs der Lebensstätte des Neuntöters ist die vorgezogene Maßnahme E1(CEF)-Schaffung von Ersatzhabitaten für Neuntöter,	**Zur Sicherung der ökologischen Funktion und des räumlichen Zusammenhangs der Lebensstätte des Neuntöters wird die Pflanzmaßnahme E1(CEF) wie folgt konkretisiert: Es erfolgt die gruppenweise**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				vorgesehen. Um den Anforderungen einer CEF-Maßnahme zu entsprechen, ist die Maßnahme durch zeitliche Vorgaben zu konkretisieren. Eine vollständige Funktionsfähigkeit als Lebensstätte ist nicht unmittelbar mit der Pflanzung von Gehölzen vor einem geplanten Baubeginn zu erreichen. Eine entsprechende Entwicklungsphase hin zu einem durch die betroffene Art nutzbaren Habitat ist dabei zu berücksichtigen. Anderenfalls kann die Maßnahme nicht als CEF-Maßnahme geltend gemacht werden und den vorgezogenen Ausgleich im Sinne des § 44 Abs. 5 nicht erfüllen.	**Pflanzung (ca. 2-3 Gruppen a 4-5 Pflanzen) von 3 x verpflanzten Solitärsträuchern der Art Schwarzer Holunder (Sambucusnigra). Die Pflanzmaßnahme wird mindestens zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahmen in den betroffenen Habitaten (unbebaute Areale im Gewerbegebiet) realisiert.** **Für den Neuntöter sind mittlere Höhen der Neststandorte um 1,3 bis 1,8 m Höhe nachgewiesen worden (H. Deutschmann in ABBO, 2001). Aufgrund der Pflanzung größerer Qualitäten sind so für den Neuntöter mit unmittelbarer Wirkung geeignete Standorte für die Nestanlage vorhanden. Die Maßnahme E 1 (CEF) kann so den Anforderungen an einen vorgezogenen Ausgleich gerecht werden.**				
				Die zur Kollisionsgefährdung von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr auf der SSKES vorgesehene Straßenbeleuchtung mit Lichtquellen, die eine anerkannt niedrige Insektenanflugrate aufweisen, ist im Umweltbericht der Begründung zum B-Plan nicht als eigenständige Maßnahme mit Maßnahmennummer aufgeführt. Zur Vermeidung eines Informationsverlustes ist diese entsprechend zu kennzeichnen und in die Maßnahmenübersicht der S. 71 ff. aufzunehmen.	**Dem Hinweis wird gefolgt. Die Verwendung insektenschonender Lampen wird in den ASB sowie in die Übersicht S. 71 ff der Bebauungsplanbegründung und als Hinweis auf die Planzeichnung übernommen (neue Maßnahme S 4: Verwendung insektenschonender Lampen).**				
				<u>Biotopschutz</u> Der Umweltbericht stellt auf S. 74/75 der Begründung zum B-Plan in der Tabelle Flächenanteile der Biotope ein Feldgehölz als Biotopbestand im Planungsraum dar. In der Beschreibung der einzelnen Biotoptypen erscheint dieser nicht. Unter bestimmten Ausprägungen sind Feldgehölze gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 BNatSchG sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen führen, verboten.	**Im Landschaftsplan (Entwurf) zur 1. Änderung vom Juli 2011 (S. 27, Beschreibung der Biotope) wird ausgeführt: Feldgehölze sind geschützt, wenn sie den Einstufungskriterien der Restbestockungen natürlicher Waldgesellschaften oder Bruchwäldern entsprechen. Da dies im UR nicht der Fall ist, liegt kein Schutz nach § 30 BNatSchG vor. Die Beschreibung der vorgefundenen Biotoptypen in der Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.**				
				<u>Eingriffsregelung (Bearbeiter: Herr Köstner, Tel. 035 35 / 46 93 04)</u> Der geplanten zusätzlichen Nettoversiegelungsfläche von 2,73 ha	**In der HVE heißt es:** **Anforderungen an den Flächenumfang**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				stehen insgesamt - in den in die Eingriffsregelung einbezogenen Teilflächen I – III und der SSKES - nicht überbaubare Flächen von 1,65 ha gegenüber. Auf diesen sind auf lediglich 0,74 ha flächige Pflanzungen sowie entlang der SSKES 144 Bäume als Alleepflanzungen ausgewiesen. Da unter Hinzuziehung der Angaben in der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom April 2009 ein Ausgleich durch Entsiegelung im Verhältnis 1:1 (2,73 ha) oder durch Maßnahmen der Aufwertung von vorhandenen Flächen (Bepflanzung) im Verhältnis 2:1 (5,46 ha) erreicht werden würde, muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Flächen nicht ausreichend sind, um einen plausiblen Ausgleich zu erreichen.	**Die Bemessung des Flächenumfangs ist verbal-argumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche zu kompensieren.** **Der Umfang der Kompensation richtet sich** • **nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft** • **nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche** • **nach der durch biotische und abiotische Maßnahmen erreichbaren Aufwertung** • **danach, ob alle beeinträchtigten Funktionen auf der gleichen Fläche kompensiert werden können und ob dies naturschutzfachlich sinnvoll ist** • **nach dem Zeitpunkt der Umsetzung; vorgezogene Maßnahmen sind effizienter, dies kann zu Verringerung der erforderlichen Fläche führen** • **danach, ob die Maßnahmen in einem zertifizierten Flächenpool durchgeführt werden, in dem verringerte Flächenanforderungen gelten können** • **nach dem Zeitraum, in dem das angestrebte Entwicklungsziel erreicht wird** **Danach ist nicht zwingend die Berechnung 1:1 anzusetzen, diese ist lediglich im Regelfall anzuwenden, der hier aufgrund der Vorbelastungen nicht vorliegt.** **Die Böden im Plangebiet sind durch die ehemalige Nutzung stark vorbelastet, insbesondere ist durch Auffüllungen und Schuttablagerungen die natürliche Bodenfunktion großflächig gestört. Auf dem Gelände der ehemaligen Holzindustrie wurden aufgrund der erfolgten Altlastenuntersuchungen bis zu 2,1 m aufgefüllte Schichten aus teilweise schadstoffbelastetem aschehaltigem Material, Bauschutt sowie Glas- und Keramikresten und größere Abfallablagerungen angetroffen.** **Das ehemalige Gleisbett, auf dem die künftige SSKES verlaufen soll, ist derzeit geschottert. Im angrenzenden Bereich sind Verkippungsflächen vorzufinden, die sich aus unterschiedlichen Materialien, bis hin zu Holz-, und Betonteilen sowie Altreifen, zusammensetzen. Zudem ist der Boden im Bereich der künftigen SSKES infolge Schadstoffkontaminationen in**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					einigen Bereichen erheblich vorbelastet. **Bei den neu zu versiegelnden Flächen handelt es sich daher um Böden mit geringem Wert, so dass hier von einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 für eine vorrangig durchzuführende Entsiegelung nicht ausgegangen werden kann.** **Da auch Flächen zum Entsiegeln im Stadtgebiet nicht zur Verfügung stehen, erfolgt der Ausgleich im Planbereich durch Aufwertung der Bodenfunktionen in den nicht überbaubaren Bereichen jedoch hauptsächlich in Form von Anpflanzungen und Aufwertung intensiv genutzter Bodenflächen sowie durch Neuanlage eines offenen Grabens, der derzeit verrohrt verläuft.** **Mit den im Plangebiet vorgesehenen Maßnahmen wie:** • **Pflanzfestsetzungen im Gewerbegebiet und an der SSKES** • **Neuaufforstung von Wald innerhalb und außerhalb des Plangebietes** • **Schaffung des Ersatzhabitats für den Neuntöter** • **Wiederherstellung bzw. Freilegung/Neuanlage von großen Teilen des Bergheider Grabens und entlang der Straße und im Gewerbegebiet** • **Anlegen von diversen Grünflächen** • **Beseitigung der Altlasten und damit erhebliche Aufwertung der Bodenfunktion** **kann von einem Ausgleich ausgegangen werden.**				
				Bezüglich der nicht festsetzbaren Maßnahmen (Artenschutz) sollte eine nachrichtliche Übernahme in den B-Plan erfolgen. Die Verlagerung auf die Ebene der Vorhabenszulassung ist rechtlich möglich, jedoch ist zu befürchten, dass ohne die nachrichtliche Übernahme für das betroffene Schutzgut Artenschutz ein nachteiliger Informationsverlust auftreten könnte.	**Die entsprechenden Hinweise: Maßnahmen zum Ausgleich/Ersatz und Vermeidung des Artenschutzes sind bereits auf der Planzeichnung enthalten, eine nachrichtliche Übernahme zu Artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist nicht möglich, da eine nachrichtliche Übernahme nur für auf anderer gesetzlicher Vorschrift getroffene *Festsetzung* möglich ist. Beim Artenschutz handelt es sich jedoch um gesetzliche Vorgaben (siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplan 2009 S. 330).**				
				Lt. Begründung zum B-Plan liegt die Maßnahme E1 „Schaffung von Ersatzhabitaten für Neuntöter" von der Veranlassung, dem Flä-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				cheneigentum und Ausführung vollkommen in der Hand der Stadt Finsterwalde und muss deshalb nicht explizit aufgeführt werden. Dieser Auffassung kann gefolgt werden.	**Siehe Abwägung zuvor.**				
				Die Ausgleichsmaßnahme A 1 „Anbringen von Fledermauskästen" ist eine CEF-Maßnahme. Diese ist im B-Plan festzusetzen, da insbesondere bei Abrissen und Rodungen von nicht genehmigungsbedürftigen Bäumen außerhalb der Vegetationsperiode eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist und damit der B-Plan als einziges Regulativ wirkt.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Dem Vorhaben wird, vorbehaltlich der ausstehenden wasserrechtlichen Entscheidungen, seitens der **unteren Wasserbehörde** zugestimmt.					
				<u>Hinweise / Informationen zur Verfahrensführung</u> Bei der Umverlegung und Verlängerung des Bergheider Grabens in der dargestellten Form, ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde davon auszugehen, dass mit dieser Maßnahme eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers i. S. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz einhergeht. Ein solcher Gewässerausbau bedarf der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Die laut Brandenburgischem Wassergesetz (§ 126 BbgWG) zuständige Behörde ist das Wasserwirtschaftsamt (obere Wasserbehörde im LUGV Brandenburg Abt RS1). Diesem sind die vorliegenden Planungsunterlagen zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Inwiefern innerhalb des B-Plan Verfahrens dann diese Planfeststellung integriert werden kann, ist mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen.	**Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Abt. RS 1 (Wasserwirtschaftsamt nach § 125 BbgWG) wurde im Verfahren beteiligt. Die Erforderlichkeit eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist in Brandenburg an die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gekoppelt. Im UVPG ist der hier beabsichtigte Gewässerausbau nicht benannt.**				
				Das B-Plangebiet ist trink- und abwasserseitig zentral erschlossen. Alle Maßnahmen sind diesbezüglich mit dem zuständigen Ver- und Entsorger abzustimmen. Unbelastetes Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken zu versickern. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut Schacke bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Einbeziehung des Gewässerverbandes „Kleine - Elster Pulsnitz" bei der Genehmigungs- und Ausführungsplanung.	Keine Abwägung erforderlich, die Stadtwerke wurden beteiligt, Hinweise zur Niederschlagsversickerung sind bereits in der Begründung enthalten.				
				Weiterhin ist die Stellungnahme vom 6. Oktober 2008 gültig. Hier wurden folgende Hinweise gegeben:					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				• Für das Niederbringen eines Feuerlöschbrunnens ist bei der unteren Wasserbehörde eine Bohranzeige nach § 56 (1) Brandenburgisches Wassergesetz einzureichen. • Die Mischgebiete und die Gewerbegebiete sind abwassertechnisch erschlossen. Belastetes Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen nach den Anhängen der Abwasserverordnung ist vor Einleitung in das öffentliche Schmutzwassernetz vorzubehandeln. • Bei Tiefbauarbeiten erforderliche Grundwasserhaltungen sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. • Niederschlagswasser ist vorzugsweise zu versickern. Die gezielte Einleitung von gefasstem Niederschlagswasser in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde.	Es wurde bereits im Februar 2008 abgewogen, dass die Hinweise für weiterführende Planungen zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Festsetzungen dazu sind im Bebauungsplan nicht möglich.				
				Seitens der **unteren Abfallwirtschaftsbehörde** bestehen keine Einwände zum Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Untere Bodenschutzbehörde (Bearbeiterin: Frau Richter, Telefon 035 35 / 46 93 23) Die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES" zu berücksichtigen Altlasten und Belange des Bodenschutzes wurden im Vorfeld geklärt und auch im Wesentlichen im Entwurf von Oktober 2012 berücksichtigt. Dem o. g. Entwurf wird unter Berücksichtigung nachfolgender **Auflagen** zugestimmt:					
				1.1 Graben 1 und 2 Die Auffüllungen aus Graben 1 und 2 sind auszuheben und unter Zugrundelegung der Voruntersuchungen, Altlastenuntersuchungen vom 29. Mai 2009 und 3. Dezember 2009, bis zur fachgerechten Entsorgung separat zwischen zu lagern. Von jeweils 500 cqm ist eine aus 10 Einzelproben bestehende Mischprobe herzustellen und nach LAGA TR 1.2 Boden, Tabelle II.1.2-1 zu untersuchen. Bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse ist das Aushubmaterial so zu lagern, dass Schadstoffverfrachtungen durch Niederschläge nachhaltig ausgeschlossen werden.	**Die Hinweise 1.1. bis 1.3. werden in die Begründung aufgenommen.**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				In Abhängigkeit vom Ergebnis der Untersuchungen ist das Aushubmaterial fachgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Durch Sohlbeprobungen ist der Nachweis der Kontaminationsfreiheit des Untergrundes zu erbringen. **1.2 Haufwerke nördlich der Gleistrasse** Die alten Haufwerke / Aushubbauwerke nördlich der Gleistrasse / im mittleren Trassenabschnitt sind analog 1.1 zu beproben, zu untersuchen und in Abhängigkeit vom Ergebnis der Deklarationsanalyse fachgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Nach Beseitigung der Haufwerke sind die Lagerflächen gemäß der Vorschriften der BBodSchV zu untersuchen. Gehen von den Lagerflächen Gefahren für Schutzgüter aus, sind in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umzusetzen. **1.3 Holzbahnschwellen** Die ebenfalls im Trassenbereich abgelagerten Holzbahnschwellen sind zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. **Begründung:** Durch die Altlastenuntersuchungen vom 29. Mai 2009 und 3. Dezember 2009 wurden in den Gräben 1 und 2 sowie in den Haufwerken nördlich der Gleistrasse erhebliche Schadstoffbelastungen verifiziert, die für das Aushubmaterial teilweise eine Einstufung als gefährlicher Abfall erfordern. Im Regelfall sind Holzbahnschwellen ebenfalls den gefährlichen Abfällen zu zuordnen und fachgerecht zu entsorgen. Schadstoffverfrachtungen über den Wirkungspfad Boden-Luft und Boden–Grundwasser (schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserbelastungen), z. B. durch Niederschläge, können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Festsetzung eines Bebauungsplanes sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten und die im Entwurf vom Oktober 2012 gewählte Formulierung „…die stark belasteten Haufwerke **sollten** entsorgt werden" wird dem nicht gerecht. Es gelten die §§ 4, 15 BBodSchG, KrWG. Gemäß § 9 Abs. 2 BBodSchG kann die zuständige untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung der Sachlage veranlassen. **Hinweise:** Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.	**Der Hinweis wird zusätzlich in die Begründung aufgenommen.**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Festgestellte Auffälligkeiten, wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, sind gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich und vor der Weiterführung der Maßnahme anzuzeigen.					
				Die **untere Denkmalschutzbehörde** macht darauf aufmerksam, dass zur genannten Planung Stellungnahmen der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege) von 2008 vorliegen; da aber mittlerweile mehr als 4 Jahre vergangen sind und einige Änderungen bezüglich der Planung angezeigt wurden, sind im Interesse der Planungssicherheit noch einmal folgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) und Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus.	Die genannten TÖB wurden im Verfahren beteiligt.				
				Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht des **Straßenverkehrsamtes** (Reg.-Nr. 2012U00340) keine grundsätzlichen Bedenken zum o. g. Vorhaben. Den Änderungen wird zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Das **Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz** teilt mit, dass an der Stellungnahme vom 10. August 2011 festgehalten wird. Darin hieß es, dass keine Bedenken bestehen, wenn flächendeckend ein Löschwasservorrat von: - 24 m³/h (400 l/ min) in Kleingartengebieten, - 48 m³/h (800 l/ min) in Wohngebieten, - 96 m³/h (1600 l/ min) in Mischgebieten und - 192 m³/h (3200 l/min) in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Zeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem Objekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).	**Das Ordnungsamt teilt in seiner erneuten Stellungnahme vom 11.12.2012 mit, dass der Löschwasserbedarf flächendeckend abgesichert werden kann.** Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung sind zudem in der Begründung bereits enthalten.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				Zusätzlich ist die Feuerwehr ständig über den aktuellen Stand der Straßensperrungen zu unterrichten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Stadt Finsterwalde nach Kenntnisstand der Brandschutzdienststelle keine Vereinbarung o. ä. zur Bereitstellung von Löschwasser über das örtliche Wasserversorgungsunternehmen besitzt. Somit können, entgegen der Aussage im Abschnitt 5.3 – Löschwasser - der Begründung des o. g. Bebauungsplans, Hydranten nicht für den Nachweis der Löschwasserversorgung herangezogen werden.					
				Hauptaufgabe der Grundlagenvermessung des **Kataster- und Vermessungsamtes** (KVA) sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgVermG vom 27. Mai 2009 ist es die Aufgabe des amtl. Vermessungswesens als öffentl. Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne und Satzungen, im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des KVA bzw. von einem ÖbVI regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt. Es sind die Verwaltungsvorschriften zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne, Vorhaben- und Erschließungspläne sowie für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 3. September 1997 (Gemeinsamer Runderlass des MSWV und des MI, ABl. S. 846) zu beachten. Im Übrigen werden die wahrzunehmenden öffentlichen Belange des KVA des LK Elbe-Elster im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens nicht berührt.	Die Planunterlage wurde von einem ÖBVI erstellt.				
				Gegen o. g. Bebauungsplanverfahren bestehen von Seiten des **Gesundheitsamtes** keine grundsätzlichen Bedenken. Des Weiteren wird auf die Stellungnahme vom 10. August 2011 verwiesen, welche weiterhin ihre Gültigkeit behält. Darin heißt es: Gewerbe mit störendem Charakter sind so einzuordnen, dass nach-	**Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Planung sind diverse Gutachten angefertigt worden, deren Aussagen als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen wurden.**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				teilige Auswirkungen insbesondere durch Lärm, Stäube, Vibrationen und Gerüche auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Behaglichkeit der Bürger bereits bestehender oder perspektivisch zu errichtender Bebauungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen von Lärmimmissionen müssen besondere Beachtung finden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz gegen Lärmeinwirkungen sind zu treffen. Bei der Planung der einzelnen Vorhaben ist mit städtebaulichen grünplanerischen und technisch-infrastrukturellen Mitteln zu sichern, dass ein gesundheitserhaltender und fördernder städtebau-hygienischer Zustand entsteht.					
				Seitens des **Sachgebietes Straßen- und Tiefbau** gibt es keine Einwände. Das Plangebiet berührt keine Kreisstraßen.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Aus Sicht des **Sachgebietes Kreisentwicklung** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf.	Keine Abwägung erforderlich.				
				Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.					
	Zur Information		**13.05.2009** (Stellungnahme hier unbekannt, offensichtlich nur hausintern verteilt)	Nach Prüfung des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und des Gutachtens von Herrn WALCZAK (2008) ergeht von der uNB folgende Hinweise: Zu Fischotter: Die Aussage des Gutachtens WALCZAK (2008), dass der Oberlauf der Schacke vom Fischotter gelegentlich frequentiert wird kann von der uNB bestätigt werden. Vom Schackelauf westlich der Stadt Finsterwalde sind regelmäßige Markierungen des Fischotters bekannt. Vereinzelt wurden aber auch bei sporadischen Kontrollen Nachweise des Fischotters auch in dem westlich der Stadt gelegenen Schacketeil erbracht. In Finsterwalde - Süd (Ortsteil Nehesdorf) wurde auf der L 62 im Jahr 2001 ein Fischotter durch den Straßenverkehr getötet.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				Die im Formblatt – Fischotter vorgeschlagene Gestaltung eines fischottergerechten Durchlasses gemäß Regelfall 3.1 des Fischottererlasses Brandenburg wird als angemessen angesehen. Ergänzend dazu sind in den weiteren Planungen zusätzliche Leit- und Barrieremaßnahmen zur Optimierung der Unterquerungssicherheit für Fischotter und Wasserfleldermaus (V 2) zu planen. Zur Erhöhung der für die Unterquerungseffizienz bedeutsamen relativen Helligkeit im Durchlass wird ein dauerhafter weißer Farbanstrich der Decke und der Durchlassinnenseiten dringend empfohlen. Zu Herpetofauna - Kreuzkröte In der von dem ortsansässigen ehrenamtlichen Naturschutzhelfer – Herrn Hartmut Sewolluk, Finsterwalde, durchgeführten jährlichen Kartierungen, finden sich Nachweise der Knoblauchkröte (mehrerer rufende Männchen) aus dem Gewässer des alten Freibades. Die Maßnahme S1: Errichtung temporärer Amphibienschutzanlagen - wird als begründet angesehen, weil die Betroffenheit einer lokalen Population vorliegt. Der Vermeidungsmaßnahme V1 - Errichtung dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen einschließlich Durchlässe wird grundsätzlich zugestimmt, jedoch wird die Lage der Durchlässe innerhalb der stationären Sperr- und Leiteinrichtung kritisch bewertet. Der Anlage der stationären Sperr- und Leiteinrichtung im Abschnitt 0+600 bis 0+885 wird zugestimmt. Die vorgesehenen Errichtung von 4 Amphibiendurchlässen im Abschnitt 0+690 bis 0+810 führt zu durchlasslosen Leit- und Sperrstrecken (0+600 – 0+690 und 0+810 – 0+885 die den Durchlassabstand der MAmS (2000) deutlich übersteigen. Empfohlen wird die Anbindung der stationären Sperr- und Leiteinrichtung an das Durchlassbauwerk der Schacke und die amphibiengerechter Gestaltung der Trockenpasse. Die Strecke der geschlossen Sperr- und Leiteinrichtung im Abschnitt 0+600 bis 0+690 ist durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren. Eine Verkürzung der stationären Sperr- und Leiteinrichtung - gerade im Abschnitt 0+600 bis 0+660 – ist wegen der südlich und südöstlich zu erwartenden Landhabitate abzulehnen. Empfohlen wird die zusätzliche Anlage zumindest eines weiteren Amphibiendurchlasses. Zu Avifauna - Neuntöter					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die für den Entnahmen und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Neuntöters vorgeschlagene Ersatzmaßnahmen E 1 (CEF 1) gilt als Ersatz für den Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Neuntöters-Brutpaares. Der im Zusammenhang mit der Ersatzmaßnahmen E 1 (CEF 1) beschriebenen Aufforstung und Waldsaumgestaltung und der Pflanzung von 2 Holunderbüschen auf dem nördlich angrenzenden Grünland, ist um den Anforderungen einer CEF Maßnahme zu entsprechen, durch zeitlichen und habitatgestalterischen Vorgaben zu konkretisieren.					
	zur Information	02.02.2009	**15.07.2009** (an GUP Berlin)	Der Artenschutzbeitrag (ASB) Ihres Büros zum B-Plan Langer Damm und Fortführung SSKES Finsterwalde handelt die Belange des § 42 BNatSchG gemäß den Empfehlungen der Arbeitshilfe Artenschutz und B-Planung vom MIR vollständig, rechtlich und fachlich korrekt ab. Die relevanten Arten wurden über eigene Erfassungen ermittelt und die Relevanztabelle vollständig aufgestellt und in Bezug auf den § 42 (1) BNatSchG gewertet. In den Fällen der Kollision mit Verbotstatbeständen des § 42 (1) BNatSchG wurden entsprechende Maßnahmen festgesetzt, die gewährleisten, dass durch Vermeidung und Minderung Verbotstatbestände nicht eintreten und das gemäß § 42 (5) BNatSchG (CEF Maßnahmen) die ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Neuntöter, Mauersegler, Fledermäusen und Amphibien im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind. Dem ASB kann seitens der UNB zugestimmt werden. Durch entsprechende Festsetzungen im Planungsprozess ist zu gewährleisten, dass die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Zuge der Eingriffe umgesetzt sowie die CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff realisiert werden. Die Maßnahmen V1 - Errichtung einer dauerhaften Amphibienleiteinrichtung und die Maßnahme V2 - Anlage eines tiergerechten Querungsbauwerkes sind schon in der Planungsphase mit der UNB abzustimmen. Dazu sind der UNB rechtzeitig die Planentwürfe für diese Maßnahmen bekannt zu geben. Die zwischenzeitlich aufgetretene Fragestellung nach Untersuchungen möglicher Zauneidechsenpopulationen konnte durch einen Fachmann dahingehend geklärt werden, dass weder Tiere noch geeignete Lebensräume im Untersuchungsbereich gefunden werden konnten.					
11	Envia	29.10.2012	12.11.2012	Der mit Schreiben N-RN-B-P-G 19874/11 vom 18.07.2011 überge-					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Netzservice GmbH Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz			bene Leitungsbestand entspricht dem aktuellen Stand. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zu den Kabeln ist ein Abstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Zur Festlegung der technischen Lösung für die Elt-Versorgung des Bebauungsgebietes benötigen wir konkrete Aussagen zu Leistungsbedarf. Auf den gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden. Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der envia Netzservice GmbH zur Stellungnahme einzureichen. Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der envia Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu erteilen. Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: ***envia*** Netzservice GmbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Die Hinweise werden für weiterführende Planungen zur Kenntnis genommen. **Die Versorgung des Bebauungsplangebietes erfolgt über die Stadtwerke Finsterwalde GmbH.** **Derartige Flächen sind im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt.** Die Hinweise werden für die weiterführenden Planungen zur Kenntnis genommen.				
12	Deutsche Telekom AG T - Com PF 10043 03004 Cottbus	29.10.2012	22.11.2012 23.01.2013	Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	**Der Hinweis ist im Rahmen der weiteren Straßenplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Nach dem Planentwurf sind Änderungen im Verlauf der Verkehrswege vorgesehen, in der sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand gesichert, verändert oder verlegt werden können. Wir bitten deshalb, die Verkehrswege so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen der Telekommunikationslinien vermieden werden können. Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistung usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 4 Monaten.	**Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen, eine Festsetzung ist nicht möglich bzw. erforderlich, da es sich hier um öffentliche Straßen und Wege handelt, für die eine Festsetzung nach Nr. 21 Abs. 1 § 9 des BauGB (Leitungsrecht) regelmäßig nicht in Betracht kommt.** **Die weiteren Hinweise werden ebenso für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis ist im Rahmen der weiteren Straßenplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.** **Die Hinweise werden für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.**				
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hüttenstraße 1 01979 Lauchhammer Ost	29.10.2012	12.11.2012	Mit ihrem Schreiben vom 29.10.2012 wurden wir auf die Abgabe einer Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplanverfahren hingewiesen. In diesem Zusammenhang verweise wir auf unsere Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster" (Abfallentsorgungssatzung) vom 25. März 2009, in der die ordnungsgemäße Bereitstellung der Abfälle bzw. der Abfallbehälter geregelt ist (speziell §§ 15, 21).	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Das Abholen der Abfälle bzw. das Entleeren der Behälter muss für die Entsorgungsfahrzeuge leicht und gefahrlos möglich sein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ein Zurücksetzen beim Wenden und ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen nach den Unfallverhütungsvorschriften VBG 12 und VBG 126 unbedingt zu vermeiden ist. O. g. Abfallsatzung finden Sie auf unserer Homepage unter: Satzungen. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.					
14	Stadtwerke Finsterwalde GmbH PF 1143 03231 Finsterwalde	29.10.2012	08.11.2012	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Im geplanten Kreuzungsbereich Langer Damm/Rue de Montataire sind in Abhängigkeit der Straßenplanung Leitungserneuerungen bzw. Umverlegungen notwendig 3. Im Rahmen des geplanten Straßenbaus ist die Verlegung eines Leerrohres für eine spätere Breitbandversorgung vorgesehen. 4. Zusätzliche Einleitungen von Regenwasser in den vorhandenen Mischwasserkanal im Langen Damm sind beim Entwässerungsbetrieb der Stand Finsterwalde zu beantragen. 5. Die weiteren Punkte berücksichtigen die Belange der Stadtwerke Finsterwalde GmbH und des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde.	**Die Hinweise 2 und 3 werden für die Straßenplanung zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen. Punkt 4 wird ebenso als Hinweis in die Begründung aufgenommen.**				
15	Spree Gas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	29.10.2012	19.11.2012	Sie erhalten unter der Leitungsauskunft-Reg. Nr. 00041740 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 19.11.2012 bis 18.05.2013 gültig ist. Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Gewässerverband „Kleine - Elster-Pulsnitz" Finsterwalder Straße 32a	29.10.2012	20.11.2012	Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 77-79, 82-85 des Branden-					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	03249 Sonnewalde			burgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. I, Nr. 22, S. 302) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/05, S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVB.l I/10 [Nr.28]) sowie darüber hinaus vorliegender wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung: Durch das Plangebiet des Bebauungsplanes „Langer Damm und Weiterführung SSKES" verläuft die Schacke. Die Schacke ist ein Gewässer II. Ordnung und befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Für die Unterhaltung der Schacke benötigen wir eine Unterhaltungstrasse von mindestens 5 Metern. Diese ist im Moment vorhanden und muss für eine unbehinderte Befahrung erhalten bleiben sowie die Zufahrt muss gesichert sein. Der Umverlegung eines Teilstückes des Bergheider Grabens stimmen wir ebenfalls zu. Auch hier sollte im Anschluss eine maschinelle Unterhaltung im Bereich des 5,0 Meter breiten Gewässerschutzstreifens gesichert werden. Einleitungen von Oberflächenwasser in Gewässer II. Ordnung ist genehmigungspflichtig durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Dabei ist hydraulische Leistungsfähigkeit der Schacke unter Berücksichtigung der zusätzlichen Einleitungen nachzuweisen. Unter Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen stimmen wir dem o. g. Bebauungsplan entsprechend ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	**Die geforderte Unterhaltungstrasse sowie die Zufahrt dorthin sind anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes auch weiterhin möglich.** **Die Unterhaltung des Bergheider Grabens ist durch Flächensicherung und entsprechende Festsetzungen zur Freihaltung der Trasse möglich.** **Der Hinweis wird für die Straßenplanung zur Kenntnis genommen.**				
17	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten PF 100965 03009 Cottbus	29.10.2012	05.11.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
18	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	29.10.2012	13.11.2012	Im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben: **Im Bereich des betreffenden Bebauungsplanes werden keine Belange des Bergbaus und der Geologie berührt.** Allgemeine Hinweise:	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. I S. 1223; BGBl. III 750-I, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verweisen.	**Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten, wird jedoch entsprechend aktualisiert**				
19	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
20	Brandenburger Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Niederlassung Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	29.10.2012	15.11.2012	Keine Äußerung angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben PF 100262 03002 Cottbus	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
22	BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungsgesellschaft Borkumstraße 2 13189 Berlin	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
23	Ministerium der Finanzen Abteilung 4 Steinstraße 104-106 14480 Potsdam	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
24	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
25	Ministerium für Umwelt,	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwal-				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
	Gesundheit und Verbraucherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam				de keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und abzuwägen wären.				
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Doberlug Lindenaer Straße 03253 Doberlug-Kirchhain	29.10.2012	15.11.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände" angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Kataster- und Vermessungsamt Herzberg Nordpromenade 4a 04916 Herzberg	29.10.2012			siehe Gesamtstellungnahme des Landkreises				
28	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Nachbargemeinden									
30	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	29.10.2012	27.11.2012	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
31	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	29.10.2012	12.11.2012	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	29.10.2012	12.11.2012	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
33	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	29.10.2012	05.11.2012	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
34	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	29.10.2012	06.11.2012	Keine Einwände angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
35	Amt Elsterland Der Amtsdirektor Kindergartenstr. 2a 03253 Schönborn	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen	Keine Abwägung erforderlich. Es sind der Stadt Finsterwalde keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
Verwaltung									
36	Ordnungsamt der Stadt Finsterwalde	29.10.2012	19.11.2012	Auf dem Formblatt wurde „Keine Einwände" angekreuzt	Keine Abwägung erforderlich.				
37	Liegenschafts- und Gebäudemanagement der Stadt Finsterwalde	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.	Keine Abwägung erforderlich.				
38	Abt. Tiefbau und Grünpflege der Stadt Finsterwalde	29.10.2012		Keine Stellungnahme eingegangen.					
Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung in der Zeit vom 17.12.2012 bis einschließlich 08.01.2013 und 30.01. bis einschließlich 01.03.2013									
1			22.08.2012	Ihre Hilfe suchend und auf Ihr Verständnis hoffend, möchten wir nochmals unsere Einwände und unsere Kritik bezüglich der geplanten Weiterführung der SSKES formulieren. Wie auch bei der Bürgerfragestunde, möchten wir Ihnen einleitend eine Frage stellen.					

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				Ist es nicht an der Zeit, den bis jetzt fertiggestellten Teil der SSKES bis zum Kreuzungsbereich Rue de Montataire/Langer Damm als Bauende anzusehen? Genau bis zu dieser Stelle haben Planer und Entscheidungsträger mit dem Bau der SSKES alles richtig gemacht! Der Straßenneubau von der Finspångsgaten bis zur Rue de Montataire und der damit einhergehende Durchstich bis zum Langen Damm waren absolut notwendig und richtig. Den dort ansässigen Finsterwalder Einwohnern und Gewerbetreibenden brachte diese Straße eine bedeutend bessere Anbindung und Erreichbarkeit. Zeitgleich verschwanden das alte Industriegleis und die zahlreichen stadtkernnahen Dreckecken drum herum. Dem eigentlichen Stadtkern brachte dieser Straßenneubau tatsächlich Entlastung! **Aber nur bis dahin sollte die SSKES reichen und <u>nicht</u> einen Meter weiter!** Eine Weiterführung in Richtung Grenzstraße bringt für hunderte Kleingärtner, übrigens alle Bürger der Sängerstadt, nur noch eines, Belastungen in bis dahin nie gekannten Größenordnungen! Mehr noch, uns droht ein erheblicher Verlust an Lebensqualität! Müssen wir massive Beeinträchtigungen erdulden, um einigen wenigen (2-3) städtischen Unternehmen eine eventuell bessere Transportlogistik zu bieten? Müssen wir massive Beeinträchtigungen hinnehmen, um dem GIP Massen eine bessere Anbindung an unser Stadtgebiet zu gewähren? Wir sagen mehrfach nein, müssen wir nicht! Genau an dieser Stelle sollte Schluss gemacht werden mit der Weiterführung der SSKES! Genau an dieser Stelle bitten wir Sie, inne zu halten und umzudenken. Genauso inne zu halten und umzudenken, wie Sie es kürzlich mit dem geplanten Abriss des Steigerturms praktizieren. Zu Ihrem Umdenken in dieser Sache muss man Ihnen gratulieren! Reichen Sie auch uns die Hand und helfen Sie uns, ähnlich wie Sie mit raschen Beschlussvorschlägen und den sich anschließenden Beschlüssen dem Finsterwalder Tennisclub ganz unkonventionell und schnell das Überleben ermöglichten. Ein seit vielen Jahren längst überfälliger Straßenneubau in unserer	**Der Bedarf des Baus der SSKES ist bereits im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes 2. Fortschreibung festgestellt worden: „Die Verlängerung der SSKES in Richtung Grenzstraße mit einer weiteren Anbindung an das GIP Massen ist eine besonders wirkungsvolle Maßnahme, da sie als Entlastungselement sofort greifen wird und Verkehre aus der hochbelasteten Innenstadt, insbesondere aus dem östlichen Innenstadtring abziehen wird. Sie wird bestehende Belastungen im städtischen Netz aufnehmen und den Straßenzug Langer Damm - Lange Straße mit ca. 1.500 Kfz sowie die Cottbuser Straße und die Schacksdorfer Straße mit bis zu 2.000 Kfz entlasten."** **Entsprechend § 2 Abs. 1 der 16. BImschV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass die im gleichen § genannten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Die entsprechenden Untersuchungen wurden durchgeführt und von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Demnach werden durch den Straßenverlauf keine nicht hinnehmbaren Belastungen für die angrenzenden Nutzer erzeugt. (2. Sachverhalt Anbindung GIP Massen, siehe Abwägung oben zum Verkehrsentwicklungsplan)** **Der Neubau der Ortsdurchfahrt der B 96 stellt un-**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
				Stadt bzw. um unsere Stadt herum nimmt nun endlich Konturen an. Zur Erinnerung, das Signal steht auf Grün für die neue B 96! (LR vom 3./4. März 2012) Damit wird der meiste und zudem sehr nervige Verkehr aus der Stadt verdammt! Auch der zahlreich aus und in Richtung Doberlug-Kirchhain fließende Verkehr wird dort mit eingebunden. Die vielen gepeinigten Anwohner der Forststraße, der Kirchhainer Straße, der Bahnhofstraße, der W.-Liebknecht-Straße und der Cottbuser Straße werden die Fertigstellung wohl kaum erwarten können. Wir allerdings richten nochmals unsere Bitte an Sie, stoppen Sie die Weiterführung der SSKES und verfahren Sie genau so einsichtig, wie mit dem Steigerturm und genauso umsichtig wie mit der Finsterwalder Tennisanlage. Der Abriss des altehrwürdigen Steigerturms war auch schon beschlossene Sache und passierte sämtliche Ausschüsse. Auch für die Tennisanlage war bereits die Grabrede geschrieben. Ein Festhalten an alten Plänen ist nicht zeitgemäß. auch den für unsere Stadt zu erwartenden demographischen Wandel sollte Rechnung getragen werden. Wie wäre es mit einem Radweg, statt der geplanten Trasse?	**strittig ebenso eine wirksame Maßnahme für stark belastete Straßenzüge dar, die volle Entlastungswirkung der innerstädtischen Straßen wird jedoch erst durch das Gesamtkonzept erreicht, wozu u. a. auch die Verlängerung der SSKES gehört.**				
				Diese weiterführende SSKES braucht Finsterwalde nicht!	**Siehe Abwägung oben zum Verkehrsentwicklungsplan 2. Fortschreibung.**				
				Es wohnt und lebt sich gut in Finsterwalde, das wollen auch wir Kleingärtner der Sängerstadt zukünftig bescheinigen! Unsere Freizeit und unseren Feierabend wollen wir auch in den nächsten Jahrzehnten in unseren mit viel Arbeit, Schweiß und viel Geld errichteten Gärten er- und verleben dürfen. Wir das sind tatsächlich etwa 150 Parzellenbesitzer mit ihren Familien und hunderte Anwohner des angrenzenden Wohnareals Am Langen Hacken/Grenzstraße! Kann man diese Zahlen ignorieren?	**Zur Immissionsbelastung, siehe auch Abwägung oben. Anwohner der Straßen Langer Hacken und Grenzstraße werden durch die Weiterführung der SSKES nicht einmal ansatzweise tangiert. Nach § 41 BImSchG muss beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße sichergestellt werden, dass durch Verkehrsgeräusche keine schädigenden Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dies ist im Rahmen von Straßenbauvorhaben dann erfüllt, wenn die im § 2 Abs. 1 der 16. BImschV enthaltenen Grenzwerte nicht überschritten werden.** **Die zulässigen Grenzwerte der 16. BImschV werden in den beiden Kleingartenanlagen sowie in den Eigentümergärten an allen immissionsrelevanten Punkten eingehalten. Nach vorliegendem Gutachten sind sogar die geringeren Werte der DIN 18005 eingehalten. Für die von der Trasse weiter entfernt liegenden Gärten der Anlagen sind die Auswirkungen**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				Ein Vorschlag unsererseits an Sie. Verplanen und verwenden Sie die freiwerdenden Mittel diesen von hunderten Bürgern der Sängerstadt nicht gewollten Straßenneubaus für die längst überfällige Instandsetzung und Sanierung der vielen maroden, löchrigen und teilweise unpassierbaren Geh- und Radwege in unserer Stadt. Abschließend bitten wir die Verwaltung und die Stadtverordneten bzw. alle Fraktionen, unsere Einwände und Widersprüche, Fragen und Vorschläge schon in den nächsten Ausschusssitzungen und Stadtverordnetenversammlung einer neuerlichen Behandlung angedeihen zu lassen und entsprechende Beschlussvorschläge einzureichen. Wir wünschen uns von Ihnen, dass unsere Bedenken in Ihren nächsten Fraktionssitzungen eine neue, sachgerechte und zeitgemäße Diskussion auslösen. Bitte unterrichten Sie uns schriftlich über Ihre Maßnahmen und von Ihren Bemühungen. Wir glauben fest daran, dass wir bei Ihnen Gehör finden und auf Ihr Verständnis für unsere Sorgen stoßen. Wir hoffen auf ein Miteinander in dieser Angelegenheit.	**aus der SSKES praktisch vernachlässigbar (siehe Schallimmissionsraster), so dass die hier dargelegten Zahlen keine Grundlage haben.** **Die Stadt Finsterwalde saniert entsprechend der personellen und finanziellen Kapazitäten kontinuierlich städtische Straßen und damit ebenso Rad- und Fußwege. Der bauliche Zustand vorhandener Verkehrswege steht zudem nicht in direktem Zusammenhang mit vorhandenen Verkehrs- und Immissionsbelastungen, da es sich hierbei um zwei unterschiedliche Sachverhalte handelt.**				
2			07.01.2013	1. Frage: Warum wird nicht das Gebiet der 3 ehemaligen Blöcke (westlicher Teil) in das Plangebiet einbezogen? 2. SEK: Der Flächenverbrauch soll in Deutschland reduziert werden. Daher wäre es von Vorteil, wenn die SEK nur zur Erschließung des Gewerbegebietes „Langer Damm" gebaut würde und ein „Durchbau" zur Grenzstraße erst nach Bedarf erfolgen sollte. Anmerkung: Finsterwalde hat eine wichtigere Straße zu konstruie-	**Konkrete planerische Vorstellungen für die Flächen der zurückgebauten Wohnblöcke bestehen derzeit nicht, eine Ausweisung als Gewerbegebiet ist in Folge der Nähe der Flächen zu vorhandenen Wohnnutzungen entweder nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, das auszuweisende Gewerbegebiet wurde aufgrund der umgebenden Wohnbebauung bereits schallkontingentiert, damit die Immissionsricht- bzw. -grenzwerte an der schutzbedürftigen Wohnbebauung eingehalten werden. Über die künftige Nutzung der freigewordenen Flächen wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.** **Der Bedarf des Baus der SSKES ist bereits im Rahmen der Erstellung des Verkehrsentwicklungsplanes 2. Fortschreibung festgestellt worden: „Die Verlängerung der SSKES in Richtung Grenzstraße mit einer weiteren Anbindung an das GIP Massen ist eine**				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				ren bzw. neu zu bauen im Interesse der Stadtentwicklung	**besonders wirkungsvolle Maßnahme, da sie als Entlastungselement sofort greifen wird und Verkehre aus der hochbelasteten Innenstadt, insbesondere aus dem östlichen Innenstadtring abziehen wird. Sie wird bestehende Belastungen im städtischen Netz aufnehmen und den Straßenzug Langer Damm - Lange Straße mit ca. 1.500 Kfz sowie die Cottbuser Straße und die Schacksdorfer Straße mit bis zu 2.000 Kfz entlasten."** **Mit der weiteren zitierten wichtigeren Straße ist vermutlich die B 96 gemeint. Diese stellt unstrittig ebenso eine wirksame Maßnahme für stark belastete Straßenzüge dar und ist zusammen mit weiteren Vorhaben, u. a. der Verlängerung der SSKES, Schwerpunkt der künftige Stadtentwicklung, liegt jedoch weder in der Baulast noch in der Zuständigkeit der Stadt, so dass hier wenig Einflussmöglichkeiten auf deren zügige Realisierung bestehen.**				
3			20.01.2013	wie bei der Leitungssitzung (Feuerwehr) im Januar 2013 bereits angesprochen, schlage ich vor im Zuge der Erweiterung der SSKES eine Ampel im Bereich der Ausfahrt der Feuerwehr Finsterwalde – Löschzug Mitte zu installieren. Unterstützt durch einen Verkehrsschild „Achtung Feuerwehrausfahrt" könnten die Verkehrsteilnehmer auf die Ausfahrt von Feuerwehrfahrzeugen aufmerksam gemacht werden. Hierbei sollte in beiden Fahrtrichtungen eine gelb blinkende Ampel installiert werden. Dies könnte beispielsweise mit einer Funkfernbedingung bei Ausfahrt eines Fahrzeuges aktiviert werden und nach ca. 2 min selbsttätig erlöschen. Für eine detaillierte Ausführung müsste man entsprechende Hersteller solcher Ampelanlagen kontaktieren und sich Lösungsvorschläge mit entsprechenden Kostenangeboten unterbreiten lassen.	**Die Hinweise werden im Rahmen der Straßenplanung geprüft, da Verkehrsregelungen im B-Plan nicht festsetzbar sind.**				
Hinweis der Verwaltung									
					Zur Anbindung des ehemaligen Jugendwerkhofes ist nunmehr eine innere Erschließungsstraße von der SSKES vorgesehen. Aus diesem Grund ist der Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend zu überarbeiten. Die Verwaltung wird beauftragt, diese innere Erschließungsstraße nach Vorliegen der geänderten Straßenplanung in den Bebauungsplan einzuarbeiten und die Festsetzungen entsprechend der Straßenplanung zu ändern.				

Abwägung zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES"

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellung-nahme vom	**Hinweise, Auflagen**	**Abwägung** Stand 05.03.2013	Beschlussfassung, Abstimmung			
						An-we-sende	ja	nei n	Ent-hal-tung
					Um die künftigen Gewerbeflächen ausschließlich für produzierendes und handwerkliches Gewerbe vorzuhalten wird eine Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen, wonach Freiflächenfotovoltaikanlagen am Standort unzulässig sind.				